Lösungen 08 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Anfängliche Leistungshindernisse

Gesetzestext (BGB) § 275 · § 284 · § 311a · § 326

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Das ausgefallene Konzert

Die persönliche Konzertleistung ist am Fixtermin unmöglich (§ 275 Abs. 1). Der Vertrag bleibt wirksam. § 311a Abs. 2 greift, wenn P die schon bestehende Spielunfähigkeit kannte oder seine Unkenntnis zu vertreten hat. Andernfalls entfällt grundsätzlich nur die Gegenleistung. Für die Höhe sind Einnahmen, ersparte Gage und Durchführungskosten offenzulegen. Sind 200.000 Euro echter Nettogewinn nach Abzug der Hallenmiete und sind die 30.000 Euro endgültig vergeblich aufgewandt, können 230.000 Euro den Differenzschaden bilden. Sind die 200.000 Euro ein Überschuss vor Mietabzug, wäre eine zusätzliche Erstattung doppelt. Bei erst späterer Erkrankung gelten §§ 280 Abs. 1 und 3, 283. Krankheit allein beweist kein Verschulden.

Fall 2 Das signierte Poster

C ist durch seinen Kauf nicht Eigentümer geworden. Er hat einen vertraglichen Anspruch aus § 433 Abs. 1 auf Übergabe und Eigentum. P hat bei gewöhnlichem Erwerb vom Dieb wegen § 935 kein Eigentum erlangt. Daraus folgt noch keine endgültige Unmöglichkeit. P könnte E zur Übereignung bewegen. Ist diese Mitwirkung endgültig ausgeschlossen, entfällt der Anspruch auf Eigentumsverschaffung (§ 275 Abs. 1). Eine bloße Weigerung des P beweist das nicht. C muss eine bloße Besitzverschaffung unter fortbestehendem Herausgabeanspruch des E nicht als vollständige Erfüllung hinnehmen. Er kann jedenfalls den Preis zurückhalten (§ 320).